

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck in der jeweils aktuellen Version voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –Pflichten gilt.
2. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane in den jeweils gültigen Fassungen zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Familienmitgliedschaften, Informationen über Bildungskarten usw.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 2 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) einmalige Aufnahmegebühr
 - b) jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) jährlicher Abteilungsbeitrag
 - d) Zusatzbeiträge
3. Die Höhe der Abteilungsbeiträge bestimmen die Abteilungen durch Beschluss.
4. Familienermäßigung wird ab drei Mitgliedern pro Familie (Eltern, Kinder) gewährt.
5. Über das Ruhen der Mitgliedschaft und die Beitragsfreistellung entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
7. Mitglieder, die nur an der Aquafitness teilnehmen, zahlen den ermäßigten Grundbeitrag.
8. **Alle Anträge müssen für jedes Beitragsjahr spätestens bis zum 15. Januar beim Vorstand vorliegen. Ein Anspruch auf weitere Ermäßigungen besteht nicht.**

§ 3 Austritt aus dem Verein – Kündigung

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
3. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 4 Abwicklung der Beitragszahlung

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA – Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds bzw. des Kontoinhabers erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
2. Nach schriftlicher Antragstellung (auch per E-Mail an info@tsv90-roebel.de) ist ein halbjährlicher Bankeinzug möglich.
3. Einzugstermine für wiederkehrende Zahlungen:
jährliche Zahlung: 10. Februar
halbjährliche Zahlung: 10. Februar und 15. September
Fällt der genannte Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Abbuchung am nächstmöglichen Buchungstag.
4. **Erklärt ein Mitglied bis spätestens 15. Januar schriftlich seinen Austritt aus dem Verein, wird kein Jahresbeitrag (Grundbeitrag, Abteilungsbeitrag) mehr erhoben.**
5. **Bei Austritt zum 30.6. des laufenden Jahres, sofern er bis zum 15. Januar schriftlich bekannt gegeben wird, erfolgt der Einzug des anteiligen Beitrages.**
6. Für Mahnungen aufgrund von Zahlungsverzug oder Rücklastschriften werden Mahngebühren berechnet.

Beiträge

von Alter	bis Alter	Grundbeitrag pro Person	ermäßigter Grundbeitrag pro Person	Aufnahmebeitrag einmalig	Abteilungsbeitrag
0	18	50,00 €	30,00 €	10,00 €	laut Festlegung der Abteilung
19	111	70,00 €	50,00 €	10,00 €	laut Festlegung der Abteilung